



## Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz

Am 1. Januar 2018 trat das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft, das u.a. Änderungen betreffend die Steuerpflicht vorsah. Dieses Merkblatt richtet sich an Sportler und Sportlerinnen sowie Sportteams (nachstehend allesamt Sportler genannt) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die an Sportanlässen in der Schweiz teilnehmen und in der Schweiz steuerpflichtig werden.

### 1. Steuerpflicht

#### 1.1 Steuerpflicht allgemein

Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind nicht mehr die im Inland, sondern neu die **weltweit** erzielten Umsätze massgebend. Von dieser Änderung sind auch Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz (nachfolgend nur noch als Wohnsitz bezeichnet) im Ausland betroffen, welche im Inland einen Umsatz von weniger als 100'000 Franken, aber weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken beispielsweise aus Antritts- und Preisgeldern oder anderen der Steuer unterliegenden Entgelten wie Werbeleistungen erreichen (bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportvereinen gilt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken). Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt ([Art. 20 MWSTG](#)).

Die Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen sich bei der ESTV für Zwecke der Mehrwertsteuer anmelden<sup>1</sup>.

#### 1.2 Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland

Die Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland beginnt mit der erstmaligen Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland ([Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Dies bedeutet Folgendes:

##### a. Steuerpflicht ab erstmaliger Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland

Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche einen Umsatz im In- und Ausland von mindestens 100'000 Franken / 150'000 Franken erreichen, werden grundsätzlich in der Schweiz ab der **erstmaligen Erbringung** einer der folgenden Leistungen **im Inland steuerpflichtig** (nicht abschliessende Aufzählung; Verweis auf Ort der Leistungserbringung in Klammern):

- Start- und Siegpriämien ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#))
- Leistungs- und Klassierungsprämien ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#))
- Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse etc.) ([Art. 7 MWSTG](#))
- Vermietung von Gegenständen ([Art. 7 MWSTG](#))

<sup>1</sup> Online-Formular unter: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)>Mehrwertsteuer>Dienstleistungen MWST>Formulare-Online Dienstleistungen>Anmeldung bei der MWST.

### **Beispiel 1**

Ein Tennisspieler (Einzelunternehmen) mit Wohnsitz im Ausland erzielt im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit als Sportler jährlich weltweit Umsätze zwischen 200'000 Franken und 300'000 Franken aus steuerbaren Leistungen im Ausland. Im Jahre 2020 nimmt der Tennisspieler erstmalig an einem in der Schweiz stattfindenden Tennisturnier teil. Er erhält für den zweiten Platz ein Preisgeld von 20'000 Franken. Dadurch erbringt der Tennisspieler das erste Mal eine Leistung im Inland und wird ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig.

### **b. Befreiung von der Steuerpflicht bei Sportlern mit Wohnsitz im Ausland** ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#))

Folgende im Inland erbrachten Leistungen **lösen die Steuerpflicht nicht** aus, sofern **ausschliesslich** die folgenden Leistungen erbracht werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Sponsoring oder Werbung nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#);
- Andere Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#), z.B. Veräusserung von Fernseh- und anderen Übertragungsrechten.

Falls der Sportler mit Wohnsitz im Ausland steuerpflichtig ist, hat er die gesamten im Inland erbrachten Leistungen (d.h. auch Sponsoring oder Werbung und andere Dienstleistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)) zu versteuern.

### **Beispiel 2**

Ein inländischer Getränkehersteller sponsert einem Rennradteam der Cyclrace Ltd., welche Sitz im Ausland hat und einen Jahresumsatz aus Leistungen im Ausland (weltweit) von jährlich 850'000 Franken erzielt, einen Betrag von 50'000 Franken. Die Radfahrer der Cyclrace Ltd. verpflichten sich im Gegenzug die Getränke des Getränkeherstellers während des Rennens sichtbar mitzuführen sowie auch Sportkleider mit einem Werbeslogan des Getränkeherstellers zu tragen. Die Cyclrace Ltd. erbringt hier gegenüber dem Getränkehersteller eine Werbeleistung nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) im Inland. Sofern die Cyclrace Ltd. ausschliesslich Leistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) im Inland erbringt, bleibt die Cyclrace Ltd. nach [Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit. Verkauft die Cyclrace Ltd. jedoch zusätzlich Fan-Artikel an einem Verkaufsstand und/oder erhält das Rennradteam eine Siegesprämie, so gilt die Befreiung für die Cyclrace Ltd. nicht mehr und die Cyclrace Ltd. muss sich – da sie obligatorisch steuerpflichtig wird – ins schweizerische MWST-Register eintragen lassen. Die Cyclrace Ltd. hat folglich den gesponserten Betrag von 50'000 Franken sowie auch den Erlös aus dem Verkauf der Fan-Artikel resp. die Siegesprämie zu versteuern.

### **c. Nicht der Steuer unterliegende Leistungen**

**Nicht der Steuer unterliegen** – auch bei gegebener Steuerpflicht der Sportler – namentlich folgende Leistungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) (z.B. Verkauf von Eintrittstickets zu Sportanlässen oder Trainingseinheiten der Sportteams), die freiwillige Versteuerung (Option) nach [Artikel 22 Absatz 1 MWSTG](#) ist jedoch möglich;
- Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z.B. Spenden);
- im nicht-unternehmerischen Bereich erzielte Einnahmen (z.B. die durch Sportler erzielten Gehälter, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen).

## 2. Eintragung ins schweizerische MWST-Register

Falls die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind, muss sich der Sportler mit Wohnsitz im Ausland im Schweizer MWST-Register eintragen. Die steuerpflichtige Person muss einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter bestimmen ([Art. 67 MWSTG](#)). Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Treuhandgesellschaft, einen Anwalt oder eine Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. ein Sportverband) handeln. Es kann auch eine Privatperson oder ein Veranstalter eines Sportanlasses bestimmt werden. Der Sportler kann sich via Online-Formular auf der Homepage der ESTV<sup>1</sup> bei der MWST anmelden. Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen bei der Eintragung ins MWST-Register zudem eine Sicherheit leisten ([Art. 94 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Sicherheitsleistung beträgt dabei 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), mindestens aber 2'000 Franken und höchstens 250'000 Franken. Der Sportler mit Wohnsitz im Ausland hat in der Folge die im Inland erbrachten und der Steuer unterliegenden Umsätze mit der ESTV abzurechnen. Der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) kann grundsätzlich vorgenommen werden.

## 3. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung

Erbringen Sportler mit Wohnsitz im Ausland steuerbare Leistungen gegenüber den jeweiligen Veranstaltern im Inland (z.B. Antrittsgeld, Preisgeld) und werden diese dadurch steuerpflichtig, kann der jeweilige Sportler mit dem Veranstalter vereinbaren, dass der Veranstalter die vom Sportler geschuldete Steuer an die ESTV weiterleitet. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler mit Wohnsitz im Ausland neben Antritts- oder Preisgeldern keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z.B. aus Werbeleistungen, Sponsoring, Fanartikelverkauf). Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens hat der Sportler mit Wohnsitz im Ausland dem Veranstalter mitzuteilen, dass er in der Schweiz steuerpflichtig ist und dass der Veranstalter die von ihm geschuldete Steuer der ESTV weiterleiten soll. Der Veranstalter kann die Steuer direkt von den an den Sportler auszubezahlenden Preis- oder Antrittsgeldern abziehen, so dass diesbezüglich kein administrativer Aufwand für den Sportler entsteht. Durch die Weiterleitung der Steuer durch den Veranstalter erfüllt der Sportler mit Wohnsitz im Ausland seine Steuer- und Deklarationspflicht.

Bei der Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens kann der Sportler die Vorsteuer gemäss Ziffer 2 hiervor ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)) nicht in Abzug bringen. Zudem ist die Vergütung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#); vgl. [MWST-Info 18 Vergütungsverfahren](#)).

**Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung des Sportlers. Wird die Steuer vom Veranstalter nicht an die ESTV weitergeleitet, behält sich diese vor, die geschuldete Steuer beim Sportler mit Wohnsitz im Ausland einzufordern. Durch die vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter, bleibt die Steuerpflicht des Sportlers bestehen.**

Lässt dieser nicht sämtliche geschuldete Steuer von den jeweiligen Veranstaltern weiterleiten, so muss sich der Sportler bei der ESTV anmelden.

Bern, Oktober 2019

---

<sup>1</sup> Online-Formular unter: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)>Mehrwertsteuer>Dienstleistungen MWST>Formulare-Online Dienstleistungen>Anmeldung bei der MWST.